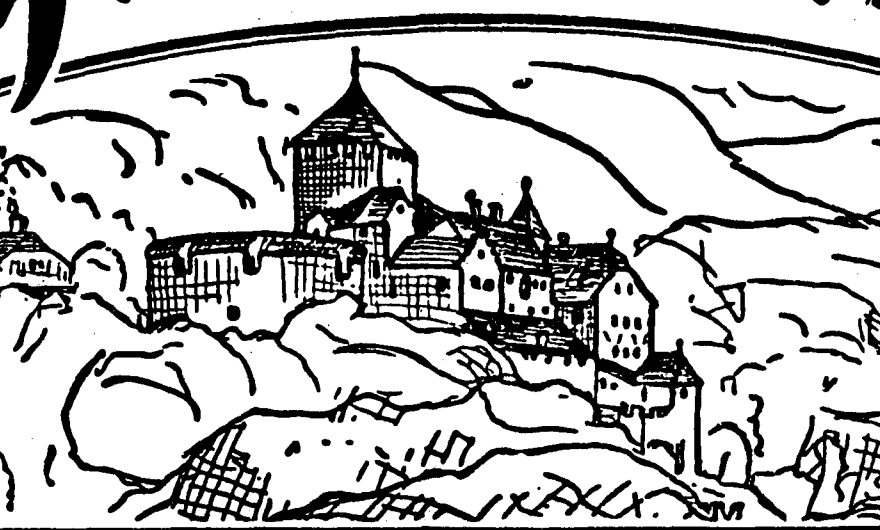


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rbd.), Tel. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94, Postcheck Nr. IX / 2988



Anzeigenpreise: Die 1spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame
Inland 8 Rp. 21 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.
Uebrig Schweiz 11 Rp. 25 Rp.
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Organ für amtliche Kundmachungen

Der Steueranteil der Gemeinden an den Landessteuern und der Steuerausgleich

Bei der Revision des bisher geltenden Steuergesetzes stand der Steueranteil der Gemeinden und damit ein Steuerausgleich im Vordergrund der Diskussionen. Die Diskrepanz zwischen den finanzstarken und den finanzarmen Gemeinden hatte in den letzten Jahren einen Grad erreicht, der dringend eine Lösung verlangte. Auf der einen Seite standen die Gemeinden mit stets wachsenden Steuereinnahmen, während auf der andern jene verblieben, deren Steuereinnahmen sich kaum veränderten. Die Ursache dieser Erscheinung lag darin, daß sich in den einzelnen Gemeinden deren wirtschaftliche Entwicklung auch in der vermehrten Steuerkraft zeigte, während andere Gemeinden ihre Struktur kaum veränderten. Unter diese fielen vor allem die bäuerlichen Gemeinden und dann die Berggemeinden, die an der Konjunktur wenig Anteil hatten. Eine Folge dieser Entwicklung war auch die Tatsache, daß die finanzstärkeren Gemeinden von den Subventionen des Staates viel mehr Gebrauch machen konnten, als die finanzschwachen Gemeinden, denen die Erfüllung sehr dringlicher Aufgaben und die Verwirklichung von Projekten infolge des Fehlens finanzieller Mittel immer mehr verunmöglicht wurde. Um diesem Zustand ein Ende zu machen, war ein sog. Steuerausgleich erforderlich, der nun in die neue Vorlage eingebaut wurde und auf den wir hier näher eingehen möchten.

So wurde in der neuen Vorlage unter Art. 122 folgender Grundsatz aufgestellt:

- Die Gemeinden haben einen durch die nachfolgenden Bestimmungen bestimmten Anteil an:
- a) der Erwerbssteuer der gemäß Art. 31 Abs. 1 lit. f sublit. dd steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen;
 - b) der Aufwandsteuer;
 - c) der Grundstückgewinnsteuer;
 - d) der Nachlaß-, Erbanfall- und Schenkungsteuer;
 - e) den Gesellschaftssteuern;
 - f) der Motorfahrzeugsteuer.

Während nach geltendem Gesetz die Anteile der Gemeinden selbst festgelegt waren, sieht der neue Entwurf eine Zusammenfassung der Anteilsberechtigung vor. Die Anteilsberechtigung erfolgt nach zwei Gesichtspunkten, einmal so, daß die Gemeinde, in der die anteilsberechtigende Steuer begründet wird, direkt einen bestimmten Anteil erhält (Aufwandsteuer, Grundstückgewinnsteuer, teilweise Nachlaß-, Erbanfall- und Schenkungsteuer) zum andern in der Weise, daß jede Gemeinde an dem für die Gemeinden abgezweigten Landessteuertelle partizipiert und zwar nach einem bestimmten Verhältnis. Neu ist ferner, daß der Anteil, der für die Gemeinden abgezweigt wird, erhöht wird und die neuen Steuern der Anteilsberechtigung der Gemeinden unterstellt werden.

Durch Art. 122, lit. a, werden die Gemeinden anteilsberechtigend an den Steuern der gemäß Art. 31, Abs. 1, lit. dd Steuerpflichtigen. Die Besteuerung selbst sowie der Anteil der Gemeinden sind neu. Neu ist ferner, daß die Grundstückgewinne aus der Erwerbssteuer herausgenommen wurden, in einer eigenen Steuer, der Grundstückgewinnsteuer, — und zwar im verstärktem Maße — erfaßt werden und somit auch diese Steuer zur «anteilsberechtigenden» Steuer werden mußte, und zwar im bisherigen Verhältnisse, jedoch so, daß nach dem jetzigen Entwurf im ganzen Lande die gleichen Sätze für Grundstückgewinne bestehen, während dies bis heute bei der Verschiedenheit der Gemeindezuschläge nicht der Fall war. Neu ist ebenfalls, daß die Gemeinden an der Motorfahrzeugsteuer mit 40 Prozent anteilsberechtigend werden. Diese Neuerung allein wird den Gemeinden zu-

sammen etwa 140 000 Franken Finanzverbesserung bringen, während derselbe Betrag bei den Landesfinanzen ausfällt.

Art. 123 — 127 Abs. 1

setzen die Anteile der Gemeinden an den Landessteuern fest. Gegenüber dem bisherigen Rechte sind die Gemeinden an den Steuern der Sitzunternehmen statt wie bisher mit 30 Prozent nun mit 40 Prozent beteiligt. Schon auf das Jahr 1958 berechnet, bedeutet dies eine Verbesserung der Gemeindefinanzen von etwa 175 000 Franken.

Art. 127 Abs. 2

Die Aufteilung der 40 Prozent des Anteils der Gemeinden an den anteilsberechtigenden Steuern gemäß Art. 123 und 127 Abs. 2 und 128 erfolgt nun in der Weise, daß ein Viertel des Anteils, also zehn Prozent der Gesamtsteuersumme zu gleichen Teilen unter alle 11 Gemeinden verteilt werden. Dies wird zur Folge haben, daß gerade kleine Gemeinden, die bisher auf Grund der Einwohnerzahl wenig Anteil hatten, besser gestellt werden. Es trifft dies vor allem Gamprin, Planken, Ruggell und Schellenberg.

Art. 127 Abs. 3

Absatz 2 dieses Artikels berücksichtigt ganz allgemein die kleinen Gemeinden besser als bisher. Absatz 3 nimmt nun bei der Zuteilung der restlichen drei Viertel des Gemeindeanteils an den Landessteuern ferner Rücksicht darauf, ob

- a) die Gemeinde infolge vermehrten Aufwandes gezwungen ist, über dem Durchschnitt von 200 Prozent gelegene Zuschläge zu erheben, wozu sie auch durch die schwache Steuerkraft ihrer Steuerpflichtigen gezwungen werden kann,
- b) diese Steuerkraft der Steuerpflichtigen im Durchschnitt unterhalb des Durchschnittes der Steuerkraft der Steuerpflichtigen im ganzen Lande liegen.

Die bisherigen Verhältnisse zeigen, daß die Gemeindezuschläge zwischen 175 und 250 Prozent schwanken, was zu einer sehr verschiedenen Belastung der Steuerpflichtigen von Gemeinde zu Gemeinde führen kann, ferner daß der Durchschnitt der Steuerkraft von Gemeinde zu Gemeinde um mehr als 60 Prozent auseinander liegt. Durch die geplante Aufteilung ist zu erreichen, daß sich die Gemeindezuschläge aufeinander abstimmen werden, ferner die finanzschwachen Gemeinden in ihrer Finanzlage verbessert werden, ohne daß sie von ihren Steuerpflichtigen weitere Opfer fordern müssen.

Die drei Viertel des Gemeindeanteils, die 30 restlichen Prozente der gesamthaft 40 Prozent werden also nach «Steuereinwohnerheiten» aufgeteilt. Somit sind die Steuereinwohnerheiten der Gemeinden festzustellen und der Gesamtanteil der Gemeinden durch die Summe der Steuereinwohnerheiten zu teilen und dann dieser Betrag wieder mit den Steuereinwohnerheiten der einzelnen Gemeinden zu multiplizieren. Gemäß dieser Berechnungsgrundsätze würde z. B. die Gemeinde Gamprin aus dem Steuerausgleich eine jährliche Mehreinnahme von rund 35 000 Fr. erhalten.

Die Berechnung der Steuereinwohnerheiten ist jeweils die letzte Volkszählung u. der im Vorjahre erfolgte Gemeindezuschlag zugrunde zu legen. Zunächst könnte es scheinen, daß die Gemeinden, die einen geringen Gemeindesteuerzuschlag ergeben, also gewissermaßen die sparsamen Gemeinden, einen kleinen Nachteil hätten. Nun ist aber aus der Abstufung ersichtlich, daß die Gemeinden mit höherem Gemeindezuschlag nur eine mäßige Verbesserung der Zahl ihrer Steuereinwohnerheiten erlangen. Es ist aber doch Tatsache, daß eine Gemeinde

nur dann auf den normalen Gemeindesteuerzuschlag von 200 Prozent verzichten kann, wenn sie entweder recht steuerkräftige Einwohner hat oder durch andere Einnahmen (Einbürgerungen, Schenkungen, Erträgen aus Gemeindevermögen oder Gemeindebetrieben) zu ihren nötigen Einnahmen kommt oder, was kaum anzunehmen ist, die Aufgaben, die sich nun einmal an eine Gemeinde stellen, nicht erfüllt oder immer wieder hinausschiebt.

Da die Verteilung durch das System der Steuereinwohnerheiten neu ist, kann sich die Frage stellen, ob bei Berechnung des Steuerdurchschnittes auch die Einnahmen aus der Gesellschaftssteuer der in einer Gemeinde tätigen Gesellschaften mitzuberechnenden wäre. Im Entwurf ist vorläufig eine solche Regelung nicht enthalten.

Die Zuweisung von Teilen bestimmter Landessteuern an bestimmte Fonds ist weggelassen. Das Steuergesetz hat an sich die Aufgabe, Land und Gemeinden Steuereingänge zu sichern und das Steuerwesen zu organisieren, nicht aber über die Verwendung der Steuergelder zu bestimmen.

Die teils großen Finanzaufgaben der Gemeinden wurden bisher im allgemeinen erfolgreich bewältigt durch

- a) die eigenen Gemeindesteuern,
- b) die Anteile an den Landessteuern,
- c) Subventionen des Landes bei Durchführung einmaliger großer Aufgaben.

Dieses System hat sich bewährt und weist viele Vorteile auf.

Der Steuerausgleich für die Gemeinden, wie er in der neuen Vorlage vorgesehen ist, bringt bedeutende Verbesserungen, die zur Sanierung der Gemeindefinanzen wesentlich beitragen würden.

Fürstentum Liechtenstein

Schaan. „Am Vorabend der Welt- raumfahrt“.

Wir könnten eine Besprechung des Vortrags an der Volkshochschule Schaan vom vergangenen Sonntagabend ebenso überschreiben „Mit Professor Hermann Oberth auf dem Mond“. Denn Herr Professor Oberth nahm uns in sein Mondauto, führte uns in beschwingter Fahrt über Höhen und Tiefen der Mondoberfläche, ließ uns die Hitze und Kälte der Mondtage und Mondnächte kosten, uns Einblick nehmen in die billigen Werkstoffe, die uns der Mond zu bieten hätte, und knauserte auch nicht mit den Wundern des Weltraumspiegels für die witterungsbedingte Bessergestaltung von Erdflächen. Das war nun vorläufig unverbindlich, wenn auch technisch untermauert und in der Forschung begründet. Was uns aber Professor Oberth über den Stand der Raketentechnik, über das Rückstoßprinzip für den Raketenantrieb, über die bisherigen Forschungsergebnisse der unbemannten Raketen und über die Aussichten für den bemannten Raumflug zu sagen hatte, war für jeden Hörer ein äußerst aufschlußreicher Einblick in die Raketentechnik. Und der letzte große Schritt, so sagte Herr Professor Oberth, werde die bemannte Rakete sein.

Dafür sprächen vor allem drei Gründe: Erstens seien die Meßgeräte in der unbemannten Rakete viel zu teuer, die Konstruktion des bemannten Raumschiffes werde einfacher. Zweitens hätte das Raumschiff der Forschung zu dienen, mit ihm erschlossen sich der Forschung Tatsachen, an die niemand gedacht hätte und drittens könnte der Mensch im Raumschiff Störmanövern besser begegnen als die unbemannte Rakete. Es werde deshalb in Ost und West an der bemannten Rakete fieberhaft gearbeitet und die Auswirkungen der Weltensphäre auf den menschlichen Organismus mit Eifer studiert. Professor Oberth ist überzeugt, daß es keine

Tribüne DER FREIEN MEINUNG

Gefahrenquelle Schaaner-Forst . . .

Die in der Tribüne der freien Meinung vor einiger Zeit eingenommene Stellungnahme eines Automobilisten entstellte vollkommen die wirklich bestehende Verkehrssituation. Es ist völlig unrichtig und entspricht nicht den Tatsachen, daß die Arbeiter und Angestellten der Firma Maschinenbau Hilti AG es bei der An- und Abfahrt an der notwendigen Vorsicht auf den Verkehr fehlen lassen. Es ist nicht nur ein sträflicher Leichtsinns- bzw. eine grobe Fahrlässigkeit, wenn ein Automobilist glaubt, er könne bei der Verkehrsagglomeration bei der Firma Maschinenbau Hilti AG im Forst mit jeder Geschwindigkeit — es gibt Fahrer, die brausen mit 100 km Geschwindigkeit und mehr, haarscharf an dieser Stelle vorbei — ohne jede Rücksicht auf die bestehende Verkehrssituation, die Straßenstelle im Forst zu passieren, sondern stellt ein solches Verhalten auch nach dem Motorfahrzeug-Gesetz sogar ein Verkehrsdelikt dar.

Wir wollen nicht die Schuldfrage an dieser Stelle bezüglich des fraglichen Unfalles ansprechen, dem ein Arbeitnehmer zum Opfer fiel und wir wollen auch nicht prüfen, ob derjenige Autofahrer, der diesen Unfall mitverursacht hat, den verunfallten Arbeiter hätte sehen können oder müssen, oder ob er mit Rücksicht auf die gegebene Verkehrssituation so langsam hätte fahren müssen, daß er sein Fahrzeug jederzeit beherrscht und dadurch auch die schwere Kollision hätte vermeiden können.

Es soll lediglich dargelegt werden, daß die Arbeiter und Angestellten der Firma Maschinenbau Hilti AG im Schaaner-Forst mit größter Bodachtsamkeit die An- und Abfahrt vom Fabrikkareal vornehmen. Es darf aber niemand der beim Fabrikkareal vorbeifahrenden Fahrzeuglenker glauben, daß er der besonderen Verkehrssituation im Schaaner-Forst nicht Rechnung zu tragen und daher auch die Geschwindigkeit zu mäßigen hätte, selbst wenn es sich um eine Außerorts-Strecke handelt. Die in jenem Artikel der Tribüne der freien Meinung an die Arbeiter und Angestellten der Maschinenbau Hilti gerichtete dringende Bitte, dem durchgehenden Verkehr größte Aufmerksamkeit zu schenken, erfährt durch diesen Artikel eine Bitte im umgekehrtem Sinn. Es sei also nochmals bemerkt, daß die Verkehrssituation im Schaaner Forst keinem Automobilisten das Recht gibt, die besonderen Verkehrsverhältnisse an dieser Stelle nicht beachten zu müssen.

Ein Arbeitnehmer der Firma MASCHINENBAU HILTI AG.

Gefahr gibt, mit der die Raketenforschung nicht fertig werden könnte.

Mit der Diskussion, in der sich Professor Oberth uns wieder als gewiegter und vorsichtiger Forscher vorstellte, verbrachten wir mit dem „Vater der Raketentechnik und der Raumschiffahrt“ am Sonntag volle drei Stunden. Der gedrungene volle Rathaussaal war wohl Beweis genug für das Interesse einer Hörschaft für die neuesten Erkenntnisse der Raketentechnik und der Weltraumschiffahrt, an die wir auf Grund der bisherigen Forschungen zu glauben bereit sein müssen. Jedenfalls danken wir der Volkshochschule und dem Referenten vom Sonntagabend für die lehrreichen Stunden.

Vaduz-Zürich. Zur Erfüllung des 91. Lebensjahres.

gehen heute unsere Glückwünsche nach Zürich, wo morgen Freitag Frau Sophie Ospelt